

Protokoll zur Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung sowie Bau- und Ordnungsangelegenheiten in der Gemeinde Velgast am 15.11.2022

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 22:10 Uhr

Ort: Feuerwehrgerätehaus

Anwesend:

Herr Andreas Tanschus
Herr Ulf Witting
Herr Bernd Stahl
Herr Peter Fürst
Herr Dr. Gerd Albrecht
Herr Harald Kuhn
Herr Dirk Splettstößer
Frau Doreen Edelmann

Nicht anwesend: Herr Ralf Berner

Gäste: Herr Bürgermeister Griwahn
Frau Lisa Andresen, Landkreis Vorpommern-Rügen,
Projektleiterin chance.natur
Herr Gall, Herr Kromminga, Einwohner Gemeinde
Herr Maik Groß, Herr Tews, FFW Velgast

Mitarbeiter der Verwaltung: Frau Kemsies, Protokollantin
Herr Prieß, Ordnungsamt
Frau Wegert, Friedhofswesen

Sitzungsverlauf:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung
3. Bestätigung der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 04.10.2022
4. Einwohnerfragestunde
5. Vorstellung Naturschutzgroßprojekt Vorpommersche Waldlandschaft
6. Beratung zur Erweiterung der Urnengemeinschaftsanlage auf dem gemeindlichen Friedhof in Velgast
7. Sachstandsmitteilung zu laufenden Bauvorhaben

II. Nichtöffentlicher Teil

8. Protokollkontrolle
9. Beratung zu Bauangelegenheiten
10. Beratung zu Grundstücksangelegenheiten
11. Beratung zu Vorkaufsrechtverzicht
12. Information zum Krisenplan der Gemeinde Velgast
13. Anfragen / Sonstiges

I. Öffentlicher Teil

TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung

Herr Tanschus eröffnet die Sitzung und stellt an die Ausschussmitglieder die Frage, ob die Ladung ordnungsgemäß zugegangen ist. Dieses wird bejaht.

Von den 9 Ausschussmitgliedern sind 8 zur Sitzung anwesend. Durch die ordnungsgemäße Ladung und die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Ausschussmitglieder ist die Arbeitsfähigkeit des Ausschusses gegeben.

TOP 2: Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung

Herr Tanschus stellt die Anfrage, ob zu der vorliegenden Tagesordnung Änderungsanträge gestellt werden. Dieses ist der Fall. Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Fassung wie folgt verändert.

TOP 8 Beratung über das Beleuchtungsregime der kommunalen Beleuchtungsanlage der öffentlichen Straßenbeleuchtung

TOP 10.1. Allgemeine Bauangelegenheiten

- Änderung der textlichen Festsetzungen in der Satzung zur Baumart der Bepflanzung des 3. Erschließungsabschnittes (EA) als Straßenbegleitendes Grün
- Vergabe eines Straßennamens für die Planstraße C

im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2, „Bussiner Weg“ in Velgast, 3. EA

Beschlussentwurf:

Der Bauausschuss der Gemeinde Velgast beschließt die Tagesordnung mit folgenden Änderungen:

TOP 8 Beratung über das Beleuchtungsregime der kommunalen Beleuchtungsanlage der öffentlichen Straßenbeleuchtung

TOP 10.1. Allgemeine Bauangelegenheiten

- Änderung der textlichen Festsetzungen in der Satzung zur Baumart der Bepflanzung des 3. Erschließungsabschnittes (EA) als Straßenbegleitendes Grün
- Vergabe eines Straßennamens für die Planstraße C

im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2, „Bussiner Weg“ in Velgast, 3. EA

Abstimmung:

Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0

TOP 3: Bestätigung der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 04.10.2022

Die **Niederschrift** der Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Velgast vom **04.10.2022** ist **Anlage A I der Arbeitsvorlage**.

Beschlussentwurf:

Der Bauausschuss der Gemeinde Velgast billigt die Niederschrift der Sitzung vom **04.10.2022** voll inhaltlich / mit folgenden Änderungen:

Abstimmung:

Ja: 7 **Nein:** 0 **Enthaltung:** 1

TOP 4: Einwohnerfragestunde

Von den anwesenden Einwohnern werden keine Anfragen an den BA gestellt.

TOP 5: Vorstellung Naturschutzgroßprojekt Vorpommersche Waldlandschaft

Vorstellung des Sachstandes des Naturschutzgroßprojektes und Beratung über die zukünftige Zusammenarbeit der Akteure im Projektgebiet von Frau Lisa Andresen, Landkreis Vorpommern-Rügen, Projektleiterin chance.natur; die PowerPoint-Präsentation wird Anlage dieses Protokolls.

Frau Andresen informiert allgemein über das Projektgebiet, 17 Städte und Gemeinden sind auf einer Fläche von 507 km² mit vielen weiteren Interessenvertretern vereint.

Ziel ist es, die in der Regionalen Partnerschaft gebündelten Kompetenzen, u.a. Land- und Forstwirte, Kommunen, Touristiker in neue Strukturen über das Ende des Projektes hinaus zu erhalten und davon zu partizipieren.

Deshalb wird Frau Andresen in den nächsten Wochen in allen Kommunen des Projektgebietes vorsprechen und für eine weitere Zusammenarbeit in diesem Interessenverbund werben.

Nach Abschluss der Ausführungen werden von den anwesenden Einwohnern und Bauausschussmitgliedern gestellt. Abweichend von der Geschäftsordnung räumt Herr Tanschus auch den Einwohnern Rederecht ein.

Herr Tanschus fragt nach der Art der Unterstützung der Gemeinden durch das Projekt, finanziell, planerisch, beratend.

Frau Andresen sieht sich in der beratenden und vermittelnden Funktion. In der Lenkungsgruppe sind Vertreter aller im Projektgebiet agierenden Interessengruppen mit großer Fachkompetenz vertreten; es geht um Interessenausgleich und Nutzung der in den letzten Jahren gewachsenen Vernetzung; diese vorhandenen Strukturen sollten für die Region über das Projektende 2025 hinaus erhalten bleiben;

Die Projektleitung sieht sich insbesondere in der beratenden Funktion, u.a. Hilfe bei der Erstellung von Fördermittelanträgen und in der Vermittlerrolle zwischen Gemeinden und Behörden.

Als Handlungspapier einer zukünftigen Verstetigung wurde eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben, die mehrere Modelle

betrachtet, einen Landschaftspflegeverband, Naturpark und Regionalpark. Dieser Prozess ist langwierig, Voraussetzung ist aber, dass alle Akteure sich weiter für die Region engagieren wollen.

Herr Kromminga ergänzt, dass alle Nachfolgemodelle neben den finanziellen Ausstattungen auch den einzelnen Interessen gerecht werden müssen. Die Landwirte sind grundsätzlich bereit, im Projekt mitzuwirken, dazu muss die Freiwilligkeit oberste Prämisse bleiben. Die Mehrheit der Landwirte lehnt einen Naturpark ab, der sie aus ihrer Sicht in ihren Möglichkeiten des Nutzens ihres Eigentums stark einschränkt.

Frau Andresen stellt klar, dass der Naturpark für die Bewirtschaftung keinerlei Einschränkungen vorsieht, eher ordnende Funktionen hat. Der Naturpark kann dafür genutzt werden, sich als Region zu vernetzen. Die Diskussion darüber wird alle Beteiligten in der Gemeinde zukünftig begleiten.

Herr Dr. Albrecht weist auf die Gleichberechtigung aller Interessengruppen hin, u.a. Tourismus, Naturschutz, Landwirtschaft, Forst, Gemeinde.

Der Naturpark ist in seinem Verständnis eine Chance für die Region, Forst- und Landwirtschaft, Natur zu erleben, ein Erhalten durch nutzen, kein Mehr an Schutzstatus.

Davon nicht überzeugt sind die Vertreter der Landwirtschaft und des Naturschutzes selbst; das Land müsste die Kosten für den Naturpark übernehmen. Fest steht, dass 2024 das Projekt in Verantwortung des Bundes endet und bis dahin eine Nachfolgestruktur für die Region geschaffen werden sollte, die das Projekt für die Zukunft verstetigt.

Herr Witting sieht ebenfalls die Gefahr, dass durch einen Natur- oder Regionalpark zuerst noch auf freiwilliger Basis dann in den gebildeten Strukturen dazu genutzt wird, um Schutzgebiete per Verordnung oder Gesetz auszuweisen, die die Landwirte in der Bewirtschaftung stark reglementiert.

Schon heute gibt es genug Schutzgebiete, die direkt auf die in diesen Bereichen wirtschaftenden Landwirte durchschlagen, unter anderem Natura 2000, Vogelschutzgebiet, FFH... Durch das Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln, Düngereinsatz sind die Bauern schon heute stark eingeschränkt, der Vertrauensschutz ist aus seiner Sicht aufgebraucht und die Folgen für die zukünftige Nutzung des Bodens sind nicht absehbar. Aus seiner Sicht fehlt es an der Akzeptanz der Einwohner, weil das Projekt nicht bei den Menschen angekommen ist, die Einwohner nicht mitgenommen wurden.

Aus Sicht aller Beteiligten macht die Weiterführung der Regionalen Partnerschaft nur Sinn, wenn die Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht und somit eine Transparenz geschaffen wird, die die formulierten Ziele, Schaffung Lebensgrundlage, Kulturlandschaftspflege, Schutzkonzepte, hier insbesondere

Naturerlebnispfade, Waldhabitats, mit den Menschen gemeinsam getragen werden.

Herr Griwahn bestätigt das unbedingte Erfordernis, die Menschen, die hier leben in dem Projekt mitzunehmen. Die Schwierigkeit besteht darin, einen Ausgleich der Interessen auf der Basis von Freiwilligkeit zu bewirken. Er kennt einige Gemeinden, die nach Auslaufen des Projektes die Zusammenarbeit beenden werden, die Gemeinden haben in den letzten Jahren von der Projektförderung nicht partizipieren können.

Die Lenkungsgruppe schlägt als zukünftige Organisationsstruktur die Bildung eines Landschaftspflegeverbandes vor, dieser soll durch die Landwirtschaft finanziert werden.

Die Regionale Partnerschaft muss durch aktives Handeln der im Projektgebiet lebenden und arbeitenden Menschen getragen werden, nicht übergestülpt und fremd gesteuert.

Herr Dr. Albrecht sieht im Naturpark die Chance, die Kulturlandschaft in der jetzigen Form durch Nutzung zu erhalten, das sollte natürlich nicht zu Lasten einzelner Interessengruppen gehen. Wichtig ist, die Identifikation aller Agierenden mit der Region, deren Aushängeschild der Schreiadler ist, zu befördern. Dabei müssen Gleichberechtigung und Freiwilligkeit die Grundlage der zukünftigen Zusammenarbeit sein. Wichtig ist, über die Organisationsform der Verstetigung mit allen Akteuren in den nächsten Monaten im Gespräch zu bleiben.

Frau Andresen verweist auf die nächsten Schritte in der Lenkungsgruppe, die da sind, sich zu Handlungsfeldern und Zielen der zukünftigen Zusammenarbeit über das Jahr 2024 weiter auszutauschen und mit dem Landkreis und dem Land über die Finanzierung weiter zu verständigen. Das Projektbüro beim LK steht für einen konstruktiven Austausch immer zur Verfügung und sieht sich als Moderator aller Beteiligten.

Frau Andresen und Herr Kromminga verlassen die Sitzung des BA.

TOP 6: Beratung zur Erweiterung der Urnengemeinschaftsanlage auf dem gemeindlichen Friedhof in Velgast

Grundlagen:

- § 22 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern

Begründung:

Die anonyme Urnengemeinschaftsanlage (UGA ohne Grabplatte) wird demnächst voll belegt sein, so dass eine neue UGA hergestellt werden muss.

Die neue Anlage soll sich optisch an die bereits vorhandenen Gräberfelder anpassen und gleichzeitig durch einen breiten Rasenstreifen, bepflanzt mit je 1 Solitärbaum (Buche), gestalterisch von der bisherigen UGA aufgewertet werden. Eine **grobe Skizze** liegt als **Anlage A 2 der Arbeitsvorlage** bei. Mit den Bauarbeiten der UGA soll 2023 begonnen werden.

Die Baumaßnahme wird durch a) den Wirtschaftshof oder b) durch eine Firma ausgeführt.

Sollte der Wirtschaftshof mit der Anlegung der UGA beauftragt werden, so würde noch in diesem Jahr Material für die Baumaßnahme gekauft werden. Im Haushaltsplan sind derzeit noch 14.000,00 € im laufenden Jahr geplant. Für die Maßnahme im Jahr 2023 wurden in der Haushaltsplanung 15.000,00 € berücksichtigt.

Zu diesem TOP ist Frau Wegert als zuständige Mitarbeiterin des Amtes FR anwesend und führt nachfolgend aus.

Die UGA ist 25 Jahre alt, bei durchschnittlich 25 Beisetzungen im Jahr muss im Jahr 2023 eine neue Anlage geschaffen werden. Bereits im Jahr 2022 war dafür ein HHA in Höhe von 15.000 € vorgesehen, bei entsprechender Übereinkunft mit dem BA heute könnte der HHA aus 2022 für Materialkäufe verwendet werden. Mit der Ausweisung würde eine Kapazität für die nächsten 20 Jahre vorgehalten werden.

Der Urnenplatztourismus ist nach wie vor ein Thema, die Belegung der letzten Jahre stellt sich dabei wie folgt dar:

Beisetzungen auf der UGA

2017	20 Urnen	2019	24 Urnen	2020	20 Urnen
2018	35 Urnen	2020	20 Urnen	2021	25 Urnen

In 2022 wurden bis dato 22 Beisetzungen registriert.

Frau Wegert stellt einen Entwurf zur Nutzung der Grünfläche anschließend an die vorhandene UGA vor. Die Fläche wird eine Größe von 400 qm aufweisen, soll die eckige Form der bereits vorhandenen UGA aufnehmen und somit eine gewisse Symmetrie erkennbar werden.

Dabei geht sie auf das Erfordernis von Wegen, Anpflanzung von Hochstämmen als eine Möglichkeit der Anlage von Urnengemeinschaftsanlagen, Ausgleich von Höhenunterschieden in der Fläche ein.

Eine weitere Frage ist, ob die Leistungen an Firmen vergeben werden oder durch den Wihof der Gemeinde ausgeführt werden sollen?

Der BA stimmt den Vorschlägen der Verwaltung zur Möblierung, hier insbesondere die Anordnung von Bäumen, der UGA grundsätzlich zu; der Ausweisung der Fläche in Verlängerung der bestehenden UGA wird gebilligt, es wird auf die eckige Form abgestellt; Gründe sind der effektivere Unterhalt und das Aufgreifen der bereits vorhandenen Gestaltungselemente.

Der HHA aus 2022 soll für Materialbeschaffungen verwendet werden, die Ausführung soll durch den Wihof im Jahr 2023 erfolgen; eine konkrete zeitliche Einordnung wird nicht vorgenommen, in der

Ausführung der Arbeiten sollen die MA des Wihof selbst über Zeit und Umfang der Arbeiten entscheiden können.

Die Frage nach der Wiederbelegung ausgelaufener aktiver UGA beantwortet Frau Wegert mit den Schwierigkeiten der Bergung der vorhandenen Urnen, die sind nach 20 Jahren Liegezeit noch vorhanden, und den Umgang mit der Kapsel mit der Asche im Inneren der Urnen.

Frau Wegert wird beauftragt, die Hinweise des BA in den vorliegenden Entwurf einfließen zu lassen; der angepasste Entwurf der UGA ist dem BA mittels einer Skizze zur nächsten Sitzung des BA zur Kenntnis zu geben.

Frau Wegert verlässt die Sitzung des BA.

Beschlussempfehlung:

Der Bauausschuss der Gemeinde beschließt die Erweiterung der anonymen Urnengemeinschaftsanlage (UGA ohne Grabplatte) entsprechend der Anlage 1. Die Bauausführung soll durch a) den Wirtschaftshof b) eine Firma erfolgen.

TOP 7: Sachstandsmitteilung zu laufenden Bauvorhaben

Sachstandsmitteilung zu laufenden Bauvorhaben

a) Errichtung eines touristischen Informationszentrums Basilika St. Jürgen in Starkow (Bautenstand)

Herr Dr. Albrecht führt zum Vorhaben in Vertretung der Bauherrin wie folgt aus:

die Arbeiten an der Stahlkonstruktion im Dachraum der Kirche sind abgeschlossen; der Aufsatz wird derzeit in den Betriebshallen des AN verzinkt und pulverbeschichtet, das Aufsetzen des Reiters ist für den 09.12.2022 geplant.

An der Giebelfront wurden Farbmuster nach dem Befund von 1820 (Klassizismus) aufgebracht, weisser Stuck und dunkelroter Backstein; die Entscheidung der Denkmalpflege steht noch aus.

b) Information zum Stand der Umsetzung Bauvorhaben M 110 Bauvorhaben Düwelsdamm

Ingenieurtechnische Begleitung: MIV Schwerin, NL Stralsund
Baubetrieb: Badke Baustoffe GmbH

Baubeginn: 03.05.2021; Fertigstellung: Ende 2022

Bautenstand: die Arbeiten wurden zum 20.09.2022 im Abschnitt des Waldes bis Bauende wieder aufgenommen; Beginn der Herstellung der Betonspurbahn am 27.09.2022, Fehlen der Vollflächen, durch das STALU wurde Baufirma in Verzug gesetzt; Fertigstellung muss zwingend 2022 erfolgen (Kassenmittel aus 2022);

c) Sachstand Vorbereitung BOV Altenhagen M203/M204 Wegebau/Beleuchtung Parkstraße

Durch das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege wurde der Denkmalwert für das Vorhaben "Gutspark mit gärtnerisch gestaltetem

Vorplatz mit Teich und Ornamental Farm in Altenhagen überprüft und bestätigt; bei der Parkanlage in Altenhagen handelt es sich um einen Landschaftspark, der zusammen mit dem gärtnerisch gestalteten Vorplatz mit Teich und der an den Park südöstlich anschließenden Ornamental Farm einen Denkmalwert besitzt und aus geschichtlichen und gartenkünstlerischen Gründen zu erhalten ist.

Für die Gemeinde als Bauherrin bedeutet die denkmalpflegerische Neubewertung, dass die Vorbereitung der Wegebaumaßnahmen ruht, Grund dafür, dass im Verfahren die ausführliche Denkmalwertbegründung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen wird.

Diese hat maßgebliche Auswirkungen auf die Gestaltung der Ausführung des Wegebau. Der Bewilligungszeitraum für die Fördermittel endet am 30.04.2023.

Der BA ist der Auffassung, dass nicht auf die Begründung der Denkmalpflege gewartet werden kann. Die Entwurfsplanung der Baumaßnahme ist voranzutreiben und den Behörden zur Zustimmung vorzulegen.

TOP 8: Beratung über das Beleuchtungsregime der kommunalen Beleuchtungsanlage der öffentlichen Straßenbeleuchtung

Die Gemeinde Velgast betreibt in fast allen Ortsteilen entlang kommunaler Verkehrsflächen und Gehwege ein öffentliches Straßenbeleuchtungssystem.

Im Jahr 2020 wurde durch Bauausschuss und Gemeindevertretung folgendes Schaltregime beschlossen:

vom 16.08. bis 30.04. des Jahres	Abschaltung der Beleuchtungssysteme von 0.30 Uhr bis 4.30 Uhr
vom 01.05. bis 15.08. des Jahres	Komplettabschaltung der gesamten Straßenbeleuchtung Ausnahmsweise die Straßenbeleuchtungen in den Straßenzügen Straße der Einheit/ Ernst-Thälmannstraße (OD L 212 Velgast; hier wurde bereits jeder zweite Lichtpunkt vom Netz genommen, so dass nur jede zweite in der Nacht durchbrennt;

Aufgrund der allgemein angespannten Situation der Energieversorgung und den ab 01.01.2023 zu erwartenden preislichen Veränderungen, der Vertrag zur Lieferung von Energie wurde zum

31.12.2022 durch die E.on aufgekündigt, sind zwingend Energieeinsparpotentiale zu nutzen, um den Verbrauch und damit den finanziellen Aufwand für die Gemeinde zu senken.

Der Bauausschuss hat auf seiner Sitzung am 04.10.2022 zu dieser Thematik folgende Beschlussempfehlung erarbeitet:

Für die Ortsteile:

Komplettabschaltung: von 22.30 Uhr bis 5.00 Uhr

Für Velgast:

Komplettabschaltung: von 22.30 Uhr bis 4.30 Uhr

Die bisherige Regelung (jeder 2. LP im Dauerbetrieb) für die OD L 212, Ernst-Thälmannstraße und Straße der Einheit, wird beibehalten.

Für alle Ortsteile und Velgast gilt darüber hinaus:

Jeder 2. Lichtpunkt wird vom Netz genommen; ausnahmsweise kann bei kritischen verkehrlichen Situationen (z.B. Kreuzungen, Buswarteaufstellflächen) davon abgewichen werden; Herr Kuhn als Mitglied des BA wird mit Herrn Subat Kontakt aufnehmen, um im Einzelfall die Ausnahme zu besprechen.

Diese Regelung gilt aufgrund der normabweichenden Lichtpunktabstände der Altanlage ausdrücklich nicht für die Ortslage Lendershagen.

Aufgrund eines Schreibens des Kommunalen Schadensausgleichs als Schadensversicherer der Gemeinde Velgast wurde durch den Bürgermeister die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 01.11.2022 von der Tagesordnung genommen und zur Beratung in den Bauausschuss verwiesen.

Die Wertung der Sach- und Rechtslage durch den Leitenden Verwaltungsbeamten sieht wie folgt aus:

Amt Franzburg-Richtenberg, Ernst-Thälmann-Str. 71, 18461 Franzburg

An die
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
des Amtes Franzburg-Richtenberg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen:
Datum: 09.11.2022

Auskunft erteilt: Herr Schmiedel
☎: 038322-54-210
Zentrale: 038322-54-111
FAX: 038322-703
✉: schmiedel@amt-franzburg-richtenberg.de
Webseite: www.amt-franzburg-richtenberg.de

Straßenbeleuchtung: Energiesparen ./ Versicherungsschutz

Sehr geehrte Bürgermeisterinnen,
sehr geehrte Bürgermeister,

im Zuge der aktuellen Diskussionen zum Energiesparen, als Vorbeugung eines eventuellen Blackouts und als Möglichkeit der Kostenreduzierung angesichts steigender Energiekosten, bestehen in vielen Gemeinden Bestrebungen die Straßenbeleuchtung zu reduzieren. Dabei gibt es Überlegungen von der Nachtabstaltung mit unterschiedlichen Zeitrahmen, der Abschaltung jeder zweiten Straßenlaterne und die Umrüstung auf LED Technik.

Mit dem Schreiben des KSA vom 25.10.2022 (siehe Anlage) bedürfen die bisherigen Gedankenansätze ggf. einer Überprüfung. Der KSA als Versicherer eventueller Haftpflichtschäden zieht einen strengen Rahmen hinsichtlich möglicher Maßnahmen zur Reduzierung der Straßenbeleuchtung.

Grundsätzlich ergibt sich aus den geltenden Rechtsnormen zwar keine konkrete Verpflichtung zur Vorhaltung und Inbetriebnahme einer Straßenbeleuchtung. Jedoch ergeben sich indirekte Verpflichtungen im Rahmen der Gefahrenabwehr und der Verkehrssicherungspflicht.

Zur Gefahrenabwehr sind die Kommunen nach § 13 Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V dahingehend verpflichtet „...die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird.“

Auch im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht ergibt sich für eine Kommune eine indirekte Verpflichtung für eine Straßenbeleuchtung. Nach einem auch vom BGH anerkannten Grundsatz gilt allgemein, dass der Verkehrssicherungspflichtige solche Gefahrenquellen zu beseitigen bzw. vor ihnen zu warnen hat, die für den Verkehrsteilnehmer trotz Anwendung der von ihnen zu erwartenden Eigensorgfalt nicht rechtzeitig erkennbar sind oder auf die sie sich nicht rechtzeitig einzustellen vermögen.

In einem Sachverhalt aus dem Jahr 2006 wurde einer Gemeinde durch das OLG Hamm mit Urteil (NZV 2007, S. 576 f. vom 17.01.2006) eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht bescheinigt, weil die zeitweilige Abschaltung der Straßenbeleuchtung (Nachtabstaltung) aus Gründen der Ersparnis dazu führte, dass Pflanzkübel auf dem Gehweg, die verkehrstechnische Aufgaben oder dekorative Zwecke erfüllen sollten, für Fußgänger des nachts nicht mehr hinreichend erkennbar waren und es deshalb zu einer verletzten Person (Fußgänger) kam.

Bei der Betrachtung der Thematik Straßenbeleuchtung aus Sicht eines motorisierten Verkehrsteilnehmers ist der § 17 Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung zu beachten:

„Haltende Fahrzeuge sind außerhalb geschlossener Ortschaften mit eigener Lichtquelle zu beleuchten. Innerhalb geschlossener Ortschaften genügt es, nur die der Fahrbahn zugewandte Fahrzeugseite durch Parkleuchten oder auf andere zugelassene Weise kenntlich zu machen. Eigene Beleuchtung ist entbehrlich, wenn die Straßenbeleuchtung das Fahrzeug auf ausreichende Entfernung deutlich sichtbar macht...“.

Eine Straßenbeleuchtungspflicht ergibt sich hieraus auch nicht, sondern vielmehr wird die Sorgfaltspflicht des einzelnen Verkehrsteilnehmers eingefordert.

Im Fazit haben die Kommunen zwar keine direkte gesetzlich verankerte Verpflichtung zur Beleuchtung der Straßen, jedoch empfiehlt sich im Rahmen der Gefahrenabwehr und der Verkehrssicherungspflicht an gewissen Stellen eine ausreichende Beleuchtung.

Konkrete Vorgaben gibt es dafür jedoch nicht, so dass bei der Abschaltung der Beleuchtung eines Straßenzuges etc. immer der Einzelfall zu betrachten ist. Insoweit ist der Aussage des KSA aus meiner Sicht beizupflichten, dass eine Nachtabschaltung nur an Straßen mit nächtlicher geringer Verkehrsbedeutung oder nicht nennenswerter Verkehrsbelegung in Frage kommt. Die Auslegung was eine geringe Verkehrsbedeutung und eine nicht nennenswerte Verkehrsbelegung ist dabei jedoch leider auch nicht zahlenmäßig hinterlegt. Daher ist der Hinweis des KSA, dass für eine komplette Abschaltung der Straßenbeleuchtung nur Straßen „in denen der Verkehr praktisch zum Erliegen kommt“ in Betracht kommen, der praktische Ansatz für kommunale Entscheidungen.

Aus meiner Sicht sind dabei Straßen in Betracht zu ziehen, in denen kein Durchgangsverkehr stattfindet. Den Anwohnern, welche in der Regel nachts (**wobei hier der Zeitraum von 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr generell angebracht erscheint**) nur in wenigen Fällen noch verkehrstechnisch unterwegs sein dürften, ist es zuzumuten, bei Nutzung der Straße auf die eigene Fahrzeugbeleuchtung zurückzugreifen bzw. Fußgänger eine Taschenlampe nutzen.

Bei Straßen mit nächtlichen Verkehrsbewegungen auch und insbesondere durch nichteinheimische Verkehrsteilnehmer (z. B. Durchgangsstraßen) sollte eine Nachtabschaltung in der Tat nicht erfolgen.

Die Aussage des KSA zur Beleuchtung von Gefahrenstellen, wie aus Seite 2, zweiter Absatz, des Schreibens vom 25.10.2022 dargestellt, ist denke ich nachvollziehbar und eine Abschaltung an solchen Stellen nicht möglich.

Zur teilweise angedachten Abschaltung jeder zweiten Straßenlaterne ist aus meiner Sicht anzumerken, dass auch dieses Thema nur im Einzelfall entschieden werden kann. Das Argument des KSA, der Wechsel von Licht- und Dunkelfeldern führe zu Wahrnehmungsschwierigkeiten und erhöht die Gefahr eines Verkehrsunfalls, erscheint mir sehr subjektiv. Sicherlich ist die Aussage bei schnellen Wechsel der Hell- und Dunkelfelder, analog der Befahrung einer Allee bei hellem Sonnenschein, eher nachvollziehbar als wenn ich innerorts mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit unterwegs bin. Eine Empfehlung zum Umgang damit, kann ich momentan nicht aussprechen.

Unbedingt Beachtung finden muss, die Anbringung der sogenannten **Laternenringe** (Zeichen 994 StVO) an den Straßenlampen, welche nachts abgeschaltet werden. Dies ist klar gesetzlich geregelt. Somit wird dem Verkehrsteilnehmer signalisiert, dass er selbst Vorsorge zu treffen hat.

Unabhängig von Energieeinsparungen durch ein gegebenenfalls anzupassendes Beleuchtungsmanagement, empfiehlt sich eine, wie teilweise schon begonnene, generelle Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik.

Für Rückfragen stehe ich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Schmiedel

Leitender Verwaltungsbeamter

Anlage: - Schreiben des KSA zur Straßenbeleuchtung vom 25.10.2022



KSA KOMMUNALER
SCHADEN AUSGLEICH

der Länder Brandenburg,
Mecklenburg-Vorpommern,
Sachsen, Sachsen-Anhalt
und Thüringen

Konrad-Wolf-Straße 91/92
13055 Berlin

<http://www.ksa.de>

Thorsten Jainta

Telefon: 030 42152-337
Telefax: 030 42152-8337

E-Mail:
Thorsten.Jainta@ksa.de

KSA - Kommunaler Schadenausgleich - 13055 Berlin

- ▶ Amt Franzburg-Richtenberg
Ernst-Thälmann-Straße 71
18461 Franzburg

per E-Mail: zahn@amt-franzburg-richtenberg.de

25.10.2022

JAJ
27444-0045.docx

- ▶ Straßenbeleuchtung
Ihre KSA-Mitgliedsnummer: 27444 (Bitte stets angeben!)

Sehr geehrte Frau Zahn,

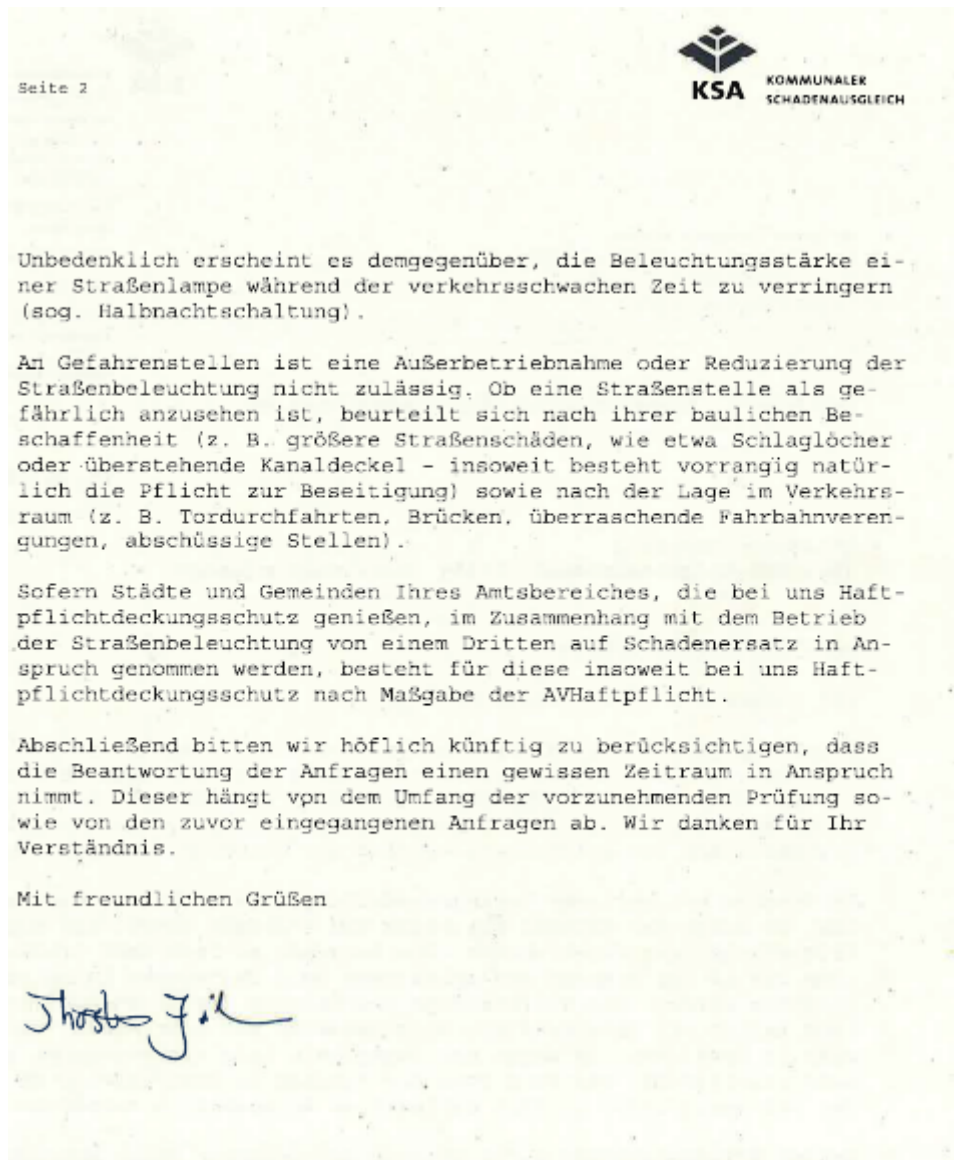
wir danken für Ihre heutige Anfrage.

Innerhalb geschlossener Ortschaften besteht auf engstem Raum ein höheres Verkehrsaufkommen als es außerhalb der Fall ist, denn hier treffen alle Arten von Verkehrsteilnehmern aufeinander. Aus diesem Grund sind die Städte und Gemeinden Ihres Amtsbereiches insoweit grundsätzlich zur Beleuchtung während der Dunkelheit verpflichtet.

In Straßen mit geringer Verkehrsbedeutung kann in den Nachtstunden, in denen der Verkehr praktisch zum Erliegen kommt, auf eine Beleuchtung verzichtet werden. Die Laternen sollten aber mindestens bis 22 Uhr brennen und spätestens um 5 Uhr wieder in Betrieb genommen werden. Die vollständige Abschaltung der Straßenbeleuchtung halten wir innerorts nur ausnahmsweise für vertretbar, und zwar in Bereichen, in denen bei Dunkelheit kein nennenswerter Verkehr stattfindet. Das kann etwa auf Straßen in Gewerbegebieten oder Anliegerstraßen in dünn besiedelten Wohngebieten zutreffen.

Werden Straßenlaternen nicht während der gesamten Nacht betrieben, sind sie mit einem roten Ring (Zeichen 394 StVO) zu kennzeichnen. Anderenfalls haftet die Gemeinde, wenn ein Fahrzeug auf einen unter der Laterne ohne Eigenbeleuchtung abgestellten Wagen auffährt.

Abzuraten ist von der Variante, jede zweite Straßenlaterne abzuschalten, da der Wechsel von Licht- und Dunkelfeldern bei den Verkehrsteilnehmern zu Wahrnehmungsschwierigkeiten führen kann, sodass sich die Gefahr von Verkehrsunfällen erhöht.



Der Bauausschuss empfiehlt folgende Verfahrensweise:

Die Empfehlung des BA zur Beschlussfassung zur GV am 03.11.2022 wird in allen Teilen aufrechterhalten, das Schreiben des KSA wird zur Kenntnis genommen.

In Vorbereitung der Beschlussfassung sollen durch das FA Ordnungsamt die vorhandenen verkehrlichen Problembereiche dokumentiert werden, hier insbesondere Unfallschwerpunkte, verkehrliche Zwangspunkte der weiteren Ausleuchtung.

Mit den entsprechenden Aussagen der Ordnungsbehörde wird die vorliegende Beschlussempfehlung zur Beschlussfassung in die GV verwiesen.

Herr Gall verlässt die Sitzung des BA.

*** Ende des öffentlichen Teils der Niederschrift ***